

Gemäß § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt Seite 1077) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 02.12.2014 die 4. Änderungssatzung beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen über Ehrengeschenke der Gemeinde außer Kraft.

EHRENGABENSATZUNG

Satzung über Auszeichnungen und Ehrengaben sowie Glückwünsche der Gemeinde Gersheim

Artikel 1

§ 1 – Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Gemeinde Gersheim kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§23 Abs. 1 KSVG).

Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Gersheim weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von ganz besonderem Rang und kommt daher nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Es genügen nicht allgemeine Verdienste um die Gemeinde oder in anderen Bereichen wie z.B. auf wissenschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Gebiet. Derartige Verdienste rechtfertigen erst dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig einen besonderen Verdienst um die Gemeinde erworben hat.

- (2) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger oder Einwohner zu sein.
- (3) Die Wahl zum Ehrenbürger ist höchste Auszeichnung und Ehrung, die die Gemeinde Gersheim für eine Persönlichkeit zu vergeben hat. Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Gemeinde Gersheim“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.

- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
- (5) Verliehen wird ein Ehrenbürgerbrief, in dem die Verdienste aufgeführt werden, sowie eine Anstecknadel.

- (6) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (7) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn der/dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.

§ 2 – Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Gersheim

- (1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Gersheim kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise um die Gemeinde Gersheim bleibende Verdienste erworben haben. Bei der Beurteilung der Verdienste ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (4) An Mitglieder des Gemeinderates, der Ortsräte und der Verwaltung der Gemeinde Gersheim kann die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.
- (5) Die Bürgermedaille der Gemeinde Gersheim hat die Form einer Münze mit dem Durchmesser von 60 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Gersheim, auf der Rückseite den Namen der/des Beliehenen und das Verleihungsjahr sowie die Umschrift „Für besondere Verdienste“.
- (6) Die Bürgermedaille wird in Silber mit einer Anstecknadel verliehen. Sie wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste der/des zu Ehrenden dargestellt sind. Bürgermedaille und Urkunde werden vom Bürgermeister überreicht.
- (7) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Bürgermedaille der Gemeinde Gersheim nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde sind in diesem Fall an die Gemeinde Gersheim zurückzugeben.
- (8) Die Gemeinde Gersheim kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen.
- (9) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.

Die Vorschläge sind beim Bürgermeister schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

Der Bürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Gemeinderat zu.

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

§ 3 – Auszeichnung durch Ehrengaben

- (1) Die Gemeinde Gersheim kann Bürgern, die sich durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger und Einwohner eingesetzt haben, durch Ehrengaben besonders auszeichnen.
- (2) Die Auszeichnung wird ausgedrückt durch Überreichung eines Präsentes und einer Ehrenurkunde.
- (3) Die Auszeichnung erfolgt für eine ehrenamtliche Tätigkeit als
 - Gemeinderatsmitglied alle 5 Jahre beginnend mit 10 Jahren, sowie beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat,
 - Ortsratsmitglied alle 5 Jahre, beginnend mit 10 Jahren, sowie beim Ausscheiden aus dem Ortsrat,
 - Beigeordneter alle 5 Jahre beginnend mit 10 Jahren, sowie beim Ausscheiden als Beigeordneter,
 - Ortsvorsteher alle 5 Jahre beginnend mit 10 Jahren, sowie beim Ausscheiden als Ortsvorsteher,
 - Feuerwehrwehrangehöriger alle 5 Jahre, beginnend mit 10 Jahren mit einer Ehrenurkunde, zusätzlich nach 25 und 35 Jahren mit einem Präsent.
 - Wehr- bzw. Löschbezirksführer alle 5 Jahre, beginnend mit 10 Jahren mit einer Ehrenurkunde, ferner beim Beenden der Wehr- bzw. Löschbezirksführertätigkeit sowie der Verleihung einer Ehrenbezeichnung (Ehrenlöschbezirks- bzw. Ehrenwehrlführer).

Bei der Dienstzeitberechnung zählt auch die Zeit der Zugehörigkeit zur Jugendwehr mit.

- (4) Der Zeitpunkt der Ehrung wird durch den Bürgermeister festgesetzt.
- (5) Der Bürgermeister kann in besonders gelagerten Fällen über Ehrengaben, die in dieser Regelung nicht erfasst sind, einzeln entscheiden.

§ 4 – Ehrengeschenke

- (1) Aus Anlass von Geburten wird den Eltern ein Glückwunschsreiben zusammen mit einem Präsent überreicht.
- (2) Die Gemeinde Gersheim gewährt Altersjubilaren ein Sachgeschenk sowie ein Glückwunschsreiben:
 - bei 75 Jahren
 - bei 80 Jahren
 - bei 85 Jahren
 - bei 90 Jahren

- bei 95 Jahren
 - bei 100 Jahren und jedem weiteren Lebensjahr.
- (3) Aus Anlass von Ehejubiläen wird dem Jubelpaar mit dem Glückwunschs Schreiben auch ein Sachgeschenk für folgende Ehejubiläen überreicht:
- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Steinerne Hochzeit (67 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)
 - Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)
- (4) Der Ortsvorsteher – im Verhinderungsfall sein Vertreter – überreicht den Jubilaren die Sachgeschenke mit jeweils einem Glückwunschs Schreiben der Gemeinde am Jubiläumstag.
- Bei Geburtstagen ab dem 85. Lebensjahr und Ehejubiläen ab goldener Hochzeit überreichen der Bürgermeister und der Ortsvorsteher gemeinsam die Sachgeschenke.
- (5) Über die Ehrung von Gemeindegürgern aus einem anderen Grund als den o.g. Anlässen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 5 – Ehrengeschenke an Vereine

- (1) Die Gemeinde Gersheim fördert das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- Eine geldliche Zuwendung der Gemeinde erhält nur derjenige Verein, der bei der Gemeinde gemeldet und als förderungswürdig anerkannt wird.
- (2) Über die Ausgaben hinaus, die der Gemeinde aus der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlagen erwachsen, können in begrenztem Umfang Zuschüsse gewährt werden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel:
- (2.1) bei Anschaffung von Gegenständen, die zur Tätigkeit des Vereins unerlässlich sind, aber infolge ihrer Kosten über den Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten hinausgehen.
- (2.2) für Veranstaltungen, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.
- (3) Nichtzweckgebundene Zuwendungen können gewährt werden:
- (3.1) nach Gründung eines Vereines (Starthilfe)
 - (3.2) zur Anerkennung einer besonderen Leistung (Auszeichnung)
 - (3.3) bei echten Jubiläen (Jubiläumszuwendung).

(3.1) Starthilfe

Voraussetzungen:

- a) Mitgliedschaft in einer bestehenden Dachorganisation
- b) Erreichen einer Mindestmitgliederzahl von 15 Personen
- c) Beitrittsmöglichkeiten für jedermann.

Höhe der Starthilfe:

Die Starthilfe beträgt 150,00 EUR.

Zahlung der Starthilfe:

Die Starthilfe wird ein Jahr nach der Gründung gezahlt.

(3.2) Auszeichnung

Voraussetzungen:

- a) Die auszuzeichnende Leistung soll eine Werbewirkung für die Gemeinde besitzen.
- b) Nach diesen Grundsätzen werden nur Mannschafts- oder Gruppenleistungen ausgezeichnet, die über einen längeren Zeitraum erbracht wurden.
- c) Eine Ausnahme von der Regel nach Buchstabe b) ist bei Meisterschaften der Jugend zugelassen. Von der Voraussetzung des Klassenwechsels ist abzusehen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- a) bei Erwachsenenmannschaften 50,00 EUR
- b) bei Jugendmannschaften 125,00 EUR.

Bei Einzelmeisterschaften, mindestens auf Landesebene, beschließt der Gemeinderat im Einzelfall über die Zuwendung.

(3.3) Jubiläumszuwendung

bei 10-jährigem Bestehen	75,00 EUR
bei 20-jährigem Bestehen	75,00 EUR
bei 25-jährigem Bestehen	100,00 EUR
bei 30-jährigem Bestehen	75,00 EUR
bei 40-jährigem Bestehen	75,00 EUR
bei 50-jährigem Bestehen	150,00 EUR
bei 60-jährigem Bestehen	75,00 EUR
bei 70-jährigem Bestehen	75,00 EUR
bei 75-jährigem Bestehen	200,00 EUR
bei 80-jährigem Bestehen	75,00 EUR

bei 90-jährigem Bestehen 75,00 EUR
bei 100-jährigem Bestehen und

nach jedem weiteren Vierteljahrhundert 250,00 EUR.

Diese Jubiläumszuwendung wird auch bei Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gersheim gewährt.

Den Karnevalsvereinen ist bei ihren Jubiläen (11, 22, 33, ...) folgende Zuwendung zu gewähren:

beim 11. Jubiläum	75,00 EUR
beim 22. Jubiläum	100,00EUR
beim 33. Jubiläum	75,00 EUR
beim 44. Jubiläum	75,00 EUR
beim 55. Jubiläum	150,00EUR
beim 66. Jubiläum	75,00 EUR
beim 77. Jubiläum	75,00 EUR
beim 88. Jubiläum	200,00 EUR
beim 99. Jubiläum	75,00 EUR
beim 111. Jubiläum	250,00 EUR

Auf Gewährung von Zuschüssen und Geldehregeschenken nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Politische Gruppierungen sind ausgeschlossen.

§ 6 – Ehrung von verstorbenen Ehrenbürgern

Beim Ableben eines Ehrenbürgers erfolgt eine Anerkennung (Kranz, Blumenschale, Geldspende etc.) in angemessenem Wert.

Weiterhin erfolgt ein Nachruf im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim.

§ 7 – Ehrung verstorbener Gemeinderatsmitglieder oder Ortsvorsteher

- (1) Beim Ableben eines aktiven Gemeinderatsmitgliedes oder eines aktiven Ortsvorstehers erfolgt eine Anerkennung (Kranz, Blumenschale, Geldspende, etc.) in angemessenem Wert.

Weiterhin erfolgt ein Nachruf im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim.

- (2) Beim Ableben eines ehemaligen Gemeinderatsmitgliedes oder eines ehemaligen Ortsvorstehers mit einer Mindestdienstzeit von einer Periode erfolgt eine Anerkennung (Kranz, Blumenschale, Geldspende, etc.) in angemessenem Wert.

Weiterhin erfolgt ein Nachruf im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gersheim, den 03.12.2014

Alexander Rubeck
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Nach § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund eines Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.